



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevertretung**

öffentlich

**Vorlagen-Nr. BV/261/2019**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und  
Soziales

Datum: 09.01.19

## Beratungsgegenstand:

### 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Kultur- und Sozialausschuss	15.01.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	26.02.2019	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009.

## Änderungsvorschlag:

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf					
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag					

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),  
Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15)

### Sachverhalt, Begründung:

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung/Ergänzung der bestehenden Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Das betrifft konkret die Regelung der Form zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche sind hierbei an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

Im Übrigen ist die Beteiligungsform der Einwohnerbefragung zusätzlich in die Hauptsatzung aufzunehmen. Einzelheiten können dazu in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (EbetS) geregelt werden.

Weiterhin ist der bisher mögliche Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden in der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung und Formulierung entsprechender Regelungen in der Hauptsatzung hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg mit Rundschreiben 144/2018 vom 16.11.2018 Hinweise gegeben, an dem sich der vorliegende Satzungsentwurf orientiert. Zusätzlich bietet die Kommunale Arbeitshilfe der Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg zur Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen (zu finden unter [http://kijubb.de/downloads/Kommunale\\_Arbeitshilfe.pdf](http://kijubb.de/downloads/Kommunale_Arbeitshilfe.pdf)) interessante Ansätze.

Da mit dem Gesetz eine halbjährliche Umsetzungsfrist gesetzt wurde, sollte nunmehr eine Hauptsatzungsregelung getroffen werden, die sich an den gemeindlichen Möglichkeiten orientiert. Die Einbeziehung der Kinder- und Jugendlichen zur Entwicklung der Formen sollte über die Akteure in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, wie etwa Schule, Hort, mobiler Bereich, etc. erfolgen.

Angesichts weiteren Änderungsbedarfes in der Hauptsatzung sowie einer grundsätzlichen Neufassung ist im Hinblick auf die Kommunalwahl 2019 die erneute Behandlung in der neu gewählten Gemeindevertretung zu empfehlen.

### Finanzielle Auswirkungen:

nein                       ggf. ja, siehe weitere Ausführungen

### Anlagen:

Satzungsentwurf